

**PSV Yoga e.V.**  
**Verein für Präventionssport und Yoga e.V.**  
**Satzung**

**Inhalt**

Präambel .....	2
§ 1 Grundsätzliches .....	3
§ 2 Zweck des Vereins .....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4 Gliederung .....	3
§ 5 Verbandsmitgliedschaft.....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder .....	5
§ 9 Beiträge, Gebühren, Zahlung.....	6
§ 10 Organe .....	6
§ 11 Mitgliederversammlung .....	6
§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung .....	7
§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung.....	7
§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen.....	7
§ 15 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung .....	8
§ 16 Vorstand .....	9
§ 17 Kassenprüfung .....	10
§ 18 Haftung des Vereins .....	10
§ 19 Vereinsordnungen .....	10
§ 20 Datenschutz.....	10
§ 21 Auflösung des Vereins .....	11
§ 22 Schlussbestimmungen.....	11

Anmerkung: Das hier gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf männliche, weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

## **Präambel**

Der Verein gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein und seine Mitglieder schätzen die naturnahe sportliche Betätigung. Der Verein tritt für einen naturschonenden Sport ein und unterstützt den Klima-, Umwelt- und Naturschutz.

## **§ 1 Grundsätzliches**

- 1) Der Verein trägt den Namen Verein für Präventionssport und Yoga (Kurz: PSV Yoga).
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V. im Namen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Wendeburg.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist allgemein die Förderung des Sports im Bereich des Breiten- und Gesundheitssports und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- 2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Ganzheitliche Gesundheitsförderung durch ein Angebot an Yoga-Kursen.
  - b) Förderung des Präventionssports zur präventiven Gesundheitsförderung.
  - c) Entsprechende Organisation eines geordneten Sport- und Kursbetriebes für alle Bereiche und im Rahmen von Kooperationen;
  - d) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten ÜbungsleiterInnen, TrainerInnen und HelferInnen.
  - e) Durchführung von sport- und gesundheitsspezifischen Vereinsveranstaltungen.
  - f) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Gliederung**

Für jeden im Verein betriebenen Bereich und jede Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden

## § 5 Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein kann Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., im Kreissportbund Peine e.V. und im Niedersächsischen Turnerbund NTB sowie in weiteren (Sport-)Verbänden werden.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelwerke der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.
- 4) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand anlassbezogen die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.  
**Ordentliches Mitglied** des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
**Fördernde Mitglieder** können natürliche und juristische Person werden, die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Sie unterstützen den Verein ideell, finanziell und materiell. Natürliche Personen müssen vollgeschäftsfähig sein.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt in Textform mittels Abgabe des Aufnahmeformulars; dies kann auch elektronisch erfolgen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- 3) Die Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein Mandat für den Lastschriftinzug (SEPA) der fälligen Zahlungen erteilt. Die entsprechende Erklärung erfolgt mit dem in den Aufnahmeantrag integrierten Formular. Außerdem muss das Mitglied eine E-Mailadresse angeben, unter der es elektronisch erreichbar ist.
- 4) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht der betroffenen Person das Rechtsmittel der Beschwerde an den Vorstand zu. Diese ist innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der Aufnahmeablehnung schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 2) Der freiwillige Austritt ist nur mittels einer Kündigung in Textform an die Geschäfts- oder E-Mailadresse des Vereins mit einer Frist von zwei Wochen zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich. Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang bis zum 15.06. bzw. 15.12. des Jahres erforderlich.
- 3) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) ein wiederholter oder schwerwiegender Verstoß gegen Satzung und Ordnungen,
  - b) ein wiederholter oder schwerwiegender Verstoß gegen die Vereinsinteressen,
  - c) eine Nichtzahlung von Beiträgen, Umlagen und Entgelten trotz zweimaliger Mahnung,
  - d) eine nachhaltige Störung des Vereinslebens oder
  - e) ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. In diesem Falle nimmt sich die Mitgliederversammlung des Vorgangs an. Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Klärung durch die nächste Mitgliederversammlung.

- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Vereinseigene Gegenstände, einschließlich Schlüssel, sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken.
- 2) Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Zielgruppen besteht. Sie können die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen und der Satzung nutzen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins und Organbeschlüsse zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 9 und der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Entgelte (z.B. Kursgebühren) fristgerecht zu entrichten.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln.
- 6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine gültige elektronische Mailadresse zu nennen, unter der das Mitglied erreichbar ist.

- 6) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc., innerhalb eines Monats dem Verein in Textform mitzuteilen.

## **§ 9 Beiträge, Gebühren, Zahlung**

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliederbeiträge und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt.
- 2) Zusatzentgelte (z.B. Kursgebühren) werden in Absprache mit den jeweiligen Verantwortlichen vom Vorstand beschlossen und veröffentlicht.
- 3) Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt.
- 4) Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind zu veröffentlichen.
- 5) Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst eine Zahlungsaufforderung mit einem Zahlungsziel von einem Monat und erforderlichenfalls eine Mahnung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen, die gleichzeitig auch die Androhung des Vereinsausschlusses beinhaltet. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch eines Lastschrifteinzugs) entstehen, sowie die festgesetzten Mahnentgelte werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
- 6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre regelmäßig im ersten Quartal statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 2) Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene elektronische Mailadresse gerichtet ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung stattfindet. Teilnahmeberechtigten Personen wird durch geeignete technische Vorrichtungen (Software) die Möglichkeit gegeben, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen legt der Vorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

## **§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- e) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) die Beschlussfassung über die Satzung, Fusion, Auflösung oder Zweckänderung,
- h) Beschlussfassung über Anträge (gem. §15).

## **§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 3) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Steht nur eine Person

zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

- 4) Beschlussfassung über die Satzung, Fusion oder Zweckänderung bedarf einer Zustimmung mit wenigstens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Als Mitglied hat jede natürliche Person eine Stimme.
- 6) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder.
- 7) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und der protokollierenden Person zu unterzeichnen.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich.
- 10) Der Vorstand kann Gäste und Medienvertreter einladen.

## **§ 15 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung**

### **1) Dringlichkeitsanträge**

- a) Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- c) Sachverhalte nach § 15 Absatz 1 können nur beraten aber nicht beschlossen werden.

### **2) Initiativanträge**

- a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- b) Zur Annahme des Antrags ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- c) Sachverhalte nach § 15 Absatz 2 können nur beraten aber nicht beschlossen werden.

### **3) Besondere Anträge**

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion und die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt wurden.



## § 16 Vorstand

- 1) Der Verein hat einen Vorstand und einen stellvertretenden Vorstand, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis.

Des Weiteren können dem Vorstand Abteilungsleiter in beratender Funktion angehören.

- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben. Das Recht zur vorzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung bleibt unberührt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für die ausgeschiedene Person kommissarisch eine\*n Nachfolger\*in berufen. Die Amtszeit endet dann mit dem Ablauf der Wahlperiode.

- 3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Fachbeauftragte einsetzen.
- 5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist nicht zulässig.
- 6) Soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, kann der Vorstand einzelne Aufgaben delegieren und für einzelne Angelegenheiten Vollmacht erteilen.
- 7) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Ordnungen erlassen.
- 8) Die Vorstandssitzungen können in Präsenz- oder/und in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- 9) Der Verein kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.
- 10) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung bekommt der Vorstand für seine Geschäftstätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG.
- 11) Der Vorstand kann Abteilungen gründen oder auflösen. Diese sind rechtlich unselbstständige Gliederungen des Vereins.
- 12) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 17 Kassenprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.
- 2) Dieser darf nicht Vorstandsmitglied sein. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung sowie die jährliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 18 Haftung des Vereins**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 19 Vereinsordnungen**

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
  - a) Beitrags- und Gebührenordnung
  - b) Geschäftsordnung
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 20 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind die alleinvertretungsberechtigten Liquidatoren , sofern die Mitgliederversammlung nicht Abweichendes beschließt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung im Sport- oder Gesundheitsbereich in Niedersachsen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwend hat.
- 4) Im Falle einer Fusion oder vereinsrechtlichen Auflösung fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Schlussbestimmungen**

- 1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am xx.xx.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.
- 2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

---

Ort, Datum

Bei Gründung mindestens sieben Unterschriften: